Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/74

31. 01. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1977/1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 27. April 1976 unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko [2]) sieht in Artikel 14 vor, daß bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 50 000 hl zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Diese Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger gestellt werden. Die Gemeinschaft hat sich jedoch bereit erklärt, während eines Zeitraums von einem Jahr für eine Menge von höchstens 20 000 hl die obengenannten Bestimmungen auf Weine anzuwenden, die in Großbehältnissen ausgeführt werden. Die Weine in Großbehältnissen müssen bestimmte Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen. Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendeten Preise müssen jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Gemeinschaft für diese Weine geltenden Referenzpreise. Diesen Weinen muß eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigefügt sein, die dem in Anhang D zu dem betreffenden Abkommen enthaltenen Muster entspricht.

Auf der Grundlage eines in Artikel 14 des Abkommens vorgesehenen und am ...... unterzeichneten Briefwechsels [3]) gilt die Zollsenkung ab 1. April 1977. Somit ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für einen ersten Zeitraum vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 zu eröffnen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern [4]) ist der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in den Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mit-

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[2]) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976 S. 98
[3]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[4]) ABl. EG Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975 S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

gliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind, und selbst stichhaltige Einfuhr-Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmengen in Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 50 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 werden Gemeinschaftszollkontingente für folgende Waren mit Ursprung in Marokko bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontigentsmenge
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: C. andere: — Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Bercane, Sais, Beni M'tir, Guerrouane, Zemmour, Zennata, mit einem Gehalt an Alkohol von bis zu 15°:	
	— in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger	30 000 hl
	— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Liter	20 000 hl

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 150/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt. Die neuen Mitgliedstaaten wenden die gemäß den einschlägigen Vorschriften des Interimsabkommens und denen der Beitrittsakte berechneten Zollsätze an.
3. Damit diese Weine in den Genuß dieser Zollkontingente kommen, müssen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Weine angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 und in den darauffolgenden Texten genannten und für diese Weine geltenden Referenzpreise frei Grenze.
4. Die in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Liter gestellten Weine müssen folgende Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen:
   a) die Behältnisse müssen für die Beförderung der Weine geeignet und lediglich diesem Zweck vorbehalten sein;
   b) die Behältnisse müssen vollständig gefüllt sein;
   c) die Behältnisse müssen verschlußsicher sein, so daß gewährleistet ist, daß während der Beförderung oder Lagerung keine anderen als die von den marokkanischen Behörden oder von den Behörden der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß überwachten Behandlungen vorgenommen werden können;
   d) jedes Behältnis muß so etikettiert sein, daß die darin enthaltene Weinsorte erkennbar ist;
   e) die Beförderung dieser Weine darf nur in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 Hektoliter erfolgen.
5. Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen marokkanischen Behörde entsprechend dem in Anhang enthaltenen Muster erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigefügt sein.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. März 1978 vorgesehen sind, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Hektolitern)

Mitgliedstaaten	Weine mit Ursprungsbezeichnung in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	zwei Liter oder weniger	mehr als zwei Liter
Benelux	2 500	1 670
Dänemark	1 500	1 000
Deutschland	3 000	2 000
Frankreich	3 000	2 000
Irland	1 000	660
Italien	1 500	1 000
Vereinigtes Königreich	2 500	1 670
Insgesamt	15 000	10 000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 15 000 bzw. 10 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Abs. 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen, vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. März 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Februar 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Januar 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Februar 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Januar 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden,

sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Februar 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1.1 Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht in seinem Artikel 14 die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingentes von 50 000 hl für die zollfreie Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Weinen mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko, vor. Diese Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger gestellt werden. Die Kommission hat sich jedoch bereit erklärt, während eines Zeitraums von einem Jahr für die Menge von höchstens 20 000 hl die obengenannten Bestimmungen auf Weine anzuwenden, die in Großbehältnissen ausgeführt werden. Diese Weine in Großbehältnissen müssen bestimmte Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen.

1.2 Auf der Grundlage eines im genannten Abkommen vorgesehenen Briefwechsels gilt die obengenannte Zollsenkung ab 1. April 1977. Somit ist das betreffende Zollkontingent für einen ersten Zeitraum vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 zu eröffnen.

2.1 Die Vorschriften der Verordnung sehen – wie üblich – die Aufteilung jeder der beiden Kontingentsmengen in zwei Raten vor, wobei die jeweils erste Rate auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Die Aufteilung der ersten Rate gründet sich gewöhnlich auf die statistischen Daten der letzten drei Jahre und auf die Vorausschätzung für den in Betracht kommenden Zeitraum.

2.2 Für den vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind, und selbst Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung in Quoten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

3. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung des vorstehend beschriebenen Gemeinschaftszollkontingentes zu billigen.